



Reform des ProjektMechanismenGesetzes

Das Bundeskabinett hat am 18.04.2007 das Gesetzespaket zum Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) beschlossen. Dieses Paket beinhaltet auch die Novellierung des ProjektMechanismenGesetzes (ProMechG). Das Gesetz regelt die Grundlagen für CDM/JI mit deutscher Beteiligung.

Durch die Änderungen am ProMechG passt die Regierung das Gesetz an die aktuelle internationale Beschlusslage an. Dies betrifft in erster Linie den JI-Second track, den das JI-Aufsichtsgremium (JISC) im November 2006 in Gang gesetzt hat. Die Gesetzesnovelle berücksichtigt ferner erste Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes, vor allem bei der Gebührenordnung. Durch diese Änderungen können nun deutlich geringere Gebühren erhoben werden. Die Gebühren Deutschlands werden damit mit denen anderer europäischer Staaten vergleichbar.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen detailliert erläutert.

Box 1

Mit den Änderungen unter Nr. 1 bis 4 wird das ProMechG für das Second Track - Verfahren geöffnet.

Zu Nr. 1 (§ 2)

In § 2 Nr. 23 wird der Begriff des Aufsichtsausschusses definiert.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Die bisher in § 3 Abs. 7 vorgesehene Sperrklausel, wonach eine Zustimmung nicht erteilt werden darf, wenn entweder der Investorstaat oder der Gastgeberstaat die Teilnahmevoraussetzungen der Nummer 21 des Abschnitts D der Anlage des Beschlusses 16/CP. 7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (abgedruckt im Anhang zum ProMechG) nicht erfüllt, wird ersatzlos gestrichen. Zweck dieser Regelung war es, eine Situation zu vermeiden, in der ein Projekt bewilligt, validiert und durchgeführt wurde, am Ende jedoch die generierten Zertifikate nicht auf das Konto des Projektträger übertragen werden konnten, weil der Gastgeberstaat die Teilnahmevoraussetzungen für JI-Projekte nicht erfüllt.

Nachdem auf internationaler Ebene das Verfahren zur Einbindung des Aufsichtsausschusses festgelegt wurde und der Aufsichtsausschuss seine Arbeit aufgenommen hat, ist eine neue Situation eingetreten. Über dieses Verfahren können Emissionsminderungen aus JI-Projekten, die in einem Gastgeberstaat, der nicht die Teilnahmevoraussetzungen für JI-Projekte erfüllt, erreicht wurden, durch den Aufsichtsausschuss verifiziert und dann in entsprechender Anzahl vom Gastgeberstaat in Form von ERU übertragen werden, sobald dieser einige wichtige Teilnahmevoraussetzungen erfüllt (vgl. Nummer 24 des Abschnitts D der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen). Dieser nunmehr bestehenden Möglichkeit stand § 3 Abs. 7 entgegen.

Mit dem Aufheben der Sperrklausel in § 3 Abs. 7 ist das in § 3 für Auslandsprojekte geltende Antragsverfahren für das Verfahren ohne und mit Einbindung des Aufsichtsausschusses eröffnet.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Der in Absatz 9 aufgenommene Verweis auf § 3 Abs. 6 ermöglicht eine unverbindliche Befürwortung von JI-Projekten im Inland durch die DEHSt. Damit wird die bereits bestehende Praxis der DEHSt, Inlandsprojekte vorab auf der Grundlage einer Projektskizze (sog. Project Idea Note) auf ihre Zustimmungsfähigkeit zu überprüfen, rechtlich fixiert.

Die Aufhebung von Absatz 10 dient ebenso wie die Aufhebung von § 3 Abs. 7 der bisher ausgeschlossenen Möglichkeit der Einbindung des Aufsichtsausschusses (vgl. Erläuterung zu Nr. 2).

Zu Nr. 4 (§ 7)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 ist erforderlich, damit auch die vom Aufsichtsausschuss akkreditierten sachverständigen Stellen JI-Projekte validieren und verifizieren können. Auf dieser Grundlage können zukünftig sachverständige Stellen speziell für die Prüfung von JI-Projekten akkreditiert werden.

Box 2

Zu Nr. 5 (§ 14)

Die Änderung der Gebührenregelung des § 14 ProMechG trägt der Tatsache Rechnung, dass in Deutschland für die Zustimmung zu Projektstätigkeiten auf der Basis der nach § 14 ProMechG erlassenen Gebührenverordnung (ProMechGebV) wesentlich höhere Verwaltungsgebühren erhoben werden als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dies beeinträchtigt die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Investorstaat für die Durchführung von Projektstätigkeiten. Nach § 20 des Zuteilungsgesetzes 2012 können Betreiber emissionshandlungspflichtiger Anlagen ihre Abgabepflicht auch durch die Rückgabe von Zertifikaten aus Projektstätigkeiten erfüllen. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung solcher Projekte werden daher die Verwaltungsgebühren auf ein international vergleichbares Niveau abgesenkt und der insoweit nicht gedeckte Verwaltungsaufwand über die Veräußerung von Berechtigungen nach § 5 Abs. 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 gedeckt.

Dieser veränderten Zielsetzung der Gebührenregelung tragen die geänderten Bemessungsgrundsätze für die Gebührenfestsetzung in einer Gebührenverordnung Rechnung. Für die Amtshandlungen wird eine Rahmengebühr von 20 bis 600 Euro festgesetzt. Dieser Gebührenrahmen ist einerseits im internationalen Maßstab angemessen, andererseits ist durch einen solchen Gebührenrahmen sichergestellt, dass die zuständige Behörde nicht unberechtigt zur Prüfung noch unausgereifter Projektkonzepte oder unvollständiger Projektunterlagen in Anspruch genommen wird.

Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens sind die Einzelgebühren in Abhängigkeit von der Projektgröße und dem Verwaltungsaufwand festzulegen. Die Projektgröße bildet sich in der Menge der durch die Projektstätigkeit generierten Zertifikate ab und ist gleichzeitig ein typisierender Maßstab für den zu erwartenden Prüfungsaufwand. Bereits in der ProMechGebV wurden entsprechende Projektgruppen gebildet. Innerhalb der Projektgruppen kann der konkrete Bearbeitungsaufwand bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.

Stand: 26.04.2007